



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service de l'énergie et des forces hydrauliques
Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Energie und Wasserkraft

Förderprogramm im Energiebereich

Thermische Solaranlage

Einleitung

Das vorliegende Förderprogramm beschränkt sich auf geplante thermische Solaranlagen, welche aus energetischer Sicht den grössten Nutzen erbringen. Dabei sind thermische Solaranlagen von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen, welche nur die minimalen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Bedingungen

Eine Finanzhilfe in Form eines nichtrückzahlbaren Beitrags kann für eine Solaranlage zur Warmwassererzeugung und eventuell zum Heizen unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. Allgemeine Bedingungen

- a) Die Arbeiten an der neuen Installation dürfen erst begonnen werden, sobald das Gesuch genehmigt ist und der Entscheid betreffend die erteilte Finanzhilfe dem Gesuchsteller vorliegt.
- b) Die Installation der Anlage wird von einem eidgenössisch diplomierten Heizungs- oder Sanitärinstallateur, unter dessen Beizug oder von einer Person mit dem notwendigen Fachwissen ausgeführt.
- c) Die Anforderungen der kantonalen Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) müssen eingehalten werden.
- d) Die Finanzhilfe, die von der Dienststelle für Energie und Wasserkraft erteilt wird, darf 20 Prozent der Nettoinvestitionen nach Abzug aller anderen Subventionen nicht überschreiten. In Fällen, bei denen eine Finanzhilfe auch durch eine oder mehrere andere Instanzen erteilt wird, wird die kantonale Unterstützung auf ein Mass reduziert, so dass die gesamte Finanzhilfe 50 Prozent der Gesamtinvestition nicht übersteigt.
- e) Beim Ersatz einer bestehenden Solaranlage reduzieren sich die Beiträge der Subvention um 50%.
- f) Der Entscheid zur Finanzhilfe ist für eine Dauer von 18 Monaten gültig. Das bedeutet, dass die Anlage innert einer Frist von 18 Monaten ab Datum des Entscheids installiert und in Betrieb genommen sein muss. Die Kostenabrechnung und die für die Zahlung der zugesagten Finanzhilfe nötigen Unterlagen müssen der Dienststelle für Energie und Wasserkraft spätestens 2 Monate nach dem Datum des Ablaufs des Entscheids eingereicht werden.
- g) Das vorliegende Förderprogramm kann ohne vorherige Ankündigung und in Abhängigkeit der Budgetverfügbarkeiten gestoppt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen.

2. Spezifische Bedingungen an thermische Solaranlagen

1. Die Kollektoren weisen entweder das Solarkeymark-Qualitätslabel oder das Qualitätslabel des Instituts für Solartechnik SPF der Hochschule für Technik in Rapperswil auf.
2. Bei flachen verglasten Kollektoren oder nicht verglasten selektiven Kollektoren beträgt die minimale Kollektorfläche 3 m² pro Wohnung oder gleichwertig. Bei Röhrenkollektoren beträgt die minimale Kollektorfläche 2.5 m² pro Wohnung oder gleichwertig.
3. Anlagen zur Versorgung von Wohngebäuden werden bis zu maximal 7 m² pro Wohneinheit subventioniert.
4. Ausgeschlossen sind:
 1. Luftkollektoranlagen ;
 2. nicht selektive, nicht verglaste Kollektoren ;
 3. Kollektoranlagen mit dem Zweck der Heutrocknung ;
 4. Kollektoranlagen mit dem Zweck der Beheizung von Aussenschwimmbassins ;
 5. Anlagen nur mittels einer elektrischen Zusatzheizung, wenn in unmittelbarer Nähe ein anderes Heizsystem zur Unterstützung der Solarenergie vorhanden ist (Gas- oder Ölheizkessel, Wärmepumpe, Abwärme usw.) ;
 6. Installationen welche der Erfüllung der gesetzlichen Minimalanforderungen dienen.
5. Für Anlagen ab 30 m² Absorberfläche muss eine Nutzenenergieberechnung mit Polysun oder einer gleichwertigen Methode erfolgen.

3. Bedingungen betreffend Gebäude

- a) Für neue Einfamilienhäuser (eventuell mit einem Studio), deren Baubewilligung nach dem 01. Januar 2010 erteilt wird, ist ausser für Gebäude im Minergie Standard keine Subvention für thermische Solaranlagen mehr vorgesehen.
- b) Für neue Wohngebäude und andere Gebäudearten (Hotel, Dienstleistungsgebäude, etc.) sind Subventionen für thermische Solaranlagen nur vorgesehen, wenn das Gebäude die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2008) erfüllt, ohne die thermische Solaranlage nutzen zu müssen.
- c) Für bestehende Einfamilienhäuser (eventuell mit einem Studio), deren Baubewilligung vor dem 01. Januar 2010 erteilt wurde, ist eine Subvention für thermische Solaranlagen nur möglich, falls das Gebäude ein Minergie-Label besitzt oder hinsichtlich der Gebäudehülle einen Energieausweis der Klasse C (GEAK Gebäudeenergieausweis der Kantone) oder höher erhalten hat.
- d) Für bestehende Wohngebäude, deren Baubewilligung zwischen dem 01. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2009 erteilt wurde, ist eine Subvention für thermische Solaranlagen nur möglich, falls das Gebäude ein Minergie-Label besitzt oder hinsichtlich der Gebäudehülle einen Energieausweis der Klasse C (GEAK Gebäudeenergieausweis der Kantone) oder höher erhalten hat. Für Gebäude welche vor dem 01. Januar 2000 erbaut wurden, ist eine Subvention möglich, falls das Gebäude einen Energieausweis der Klasse E (GEAK Gebäudeenergieausweis der Kantone) oder höher erhalten hat.

- e) Für bestehende Gebäude anderer Kategorien (Hotel, Dienstleistungsgebäude, etc.) als Einfamilienhäuser oder Wohngebäude, deren Baubewilligung vor dem 01. Januar 2010 erteilt wurden, wird eine Subvention für thermische Solaranlagen von Fall zu Fall geprüft.

Finanzielle Unterstützung

Die nachfolgenden Unterstützungsbeiträge können gewährt werden:

1. Einfamilienhaus¹: pauschal Fr. 1'500.-

2. Wohngebäude²

- a) Fr. 1'200.- pro Anlage + Fr. 300.-/m² für Röhrenkollektoren ;
- b) Fr. 800.- pro Anlage + Fr. 160.-/m² für verglaste Flachkollektoren ;
- c) Fr. 800.- pro Anlage + Fr. 120.-/m² für nicht verglaste selektive Flachkollektoren.

3. Andere Gebäudearten und Sonderfälle

Installationen mit Kollektorflächen über 50 m² bei Wohnbauten, sowie Installationen bei Dienstleistungsgebäuden und Sportanlagen werden von Fall zu Fall geprüft.

DEWK / 18.12.09

¹ Als „Einfamilienhaus“ gilt jede Behausung, welche eine Vorrichtung zur Warmwassererzeugung oder Heizung besitzt (eine Villa mitsamt einem Appartement und einem Studio wird als „Einfamilienhaus“ betrachtet).

² Als „Wohngebäude“ gilt die gesamte Gruppe von Behausungen, welche eine gemeinsame Vorrichtung zur Warmwassererzeugung oder eine Zentralheizung besitzen (eine Villa mitsamt einem Appartement und einer 2 ½ - Zimmer Wohnung und grösser wird als „Wohngebäude“ betrachtet.)